

zu Marsal und fünf Schilling Zins mit dem Kirchensatz zu Gebersdorf (in Lothringen) und die Burgkapelle zu Saarbrücken.

Graf Simon war wiederholt auf Hoftagen des jungen Königs Heinrich VII. anwesend, den sein Vater, Kaiser Friedrich II., bei seiner Abreise nach Italien im Jahre 1220 als seinen Vertreter in Deutschland zurückgelassen hatte. Da Graf Simon III. keinen Sohn, sondern nur vier Töchter, Lorette, Mathilde, Elisabeth und Johanna, hinterließ, so bewog er am 31. Mai 1227 den Bischof von Metz, seiner ältesten Tochter Lorette und, falls sie ohne Erben bliebe, ihren Schwestern die Grafschaft Saarbrücken und alle von Metz herrührenden Lehnen zu übertragen. Für das Zugeständnis der weiblichen Lehnsfolge sollte also die ganze Grafschaft Saarbrücken, nicht nur die Burg, Bökklingen, Quierschied und der Warndt, von Metz lehnsabhängig werden.

Die Gräfin Lorette, die mit dem Schwager ihres Bruders, Gottfried von Apremont, einem Neffen des Bischofs von Metz, vermählt war, geriet nach dem Tode ihres Vaters mit ihren Schwestern Mathilde und Johanna über die Erbschaft in einen Streit, den der Lehnsherr Johann von Metz und ihr Oheim Graf Heinrich von Bar am 4. April des Jahres 1235 durch eine in französischer Sprache abgefaßte Entscheidung schlichteten. Wir erhalten hier zum ersten Male ein Verzeichnis von Saarbrücker Gütern. Danach behielten Johanna und Mathilde ihr Erbe, das in dem Köllertal (val de Coloigne), der Herrschaft Rimelvenges (Remelzingen bei Saargemünd?), Keltanges (Kebingen? zwischen Busendorf und Diedenhofen), Magstatt (in Lothringen) und Marsal bestand.

Ausgenommen hiervon waren jedoch die Erbgüter des Abels und der freien Leute und derjenigen, die ihnen gleich standen; diese sollten Gottfried und Loretten lehnspflichtig und unterworfen bleiben. Überdies wurde den